

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 3 (1882)
Heft: 1

Rubrik: Zur Revision des bern. Schulgesetzes
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werkes selbst gelernt werden; jedenfalls wird aber ein Schüler, der das projektive Zeichnen vorher an geometrischen Körpern tüchtig geübt, ebene Schnitte, Abwicklungen und leichtere Durchdringungen konstruiert hat, mit weit gründlicherem Verständniss das Herrenberg'sche Werk durcharbeiten.

Die II. Abteilung enthält auf 24 kolorirten Tafeln verschiedene Schloss-Konstruktionen, alle in natürlicher Grösse. Sehr angenehm für Lehrer und Schüler sind die einlässlichen Erläuterungen, die sich auf den Tafeln selbst vorfinden. Freilich würden die Schüler beim Zeichnen nach den Schloss-Modellen selbst noch mehr lernen, aber auch hiebei wären die Tafeln von grossem Nutzen, teils zur Kontrolle der Darstellung, teils als Muster der Ausführung.

Alle die eben besprochenen Werke von Herdtle, Halmhuber und Herrenberger dienen vorzüglich in Fach- und Fortbildungsschulen zur Einführung in die verschiedenen technischen Berufsarten. Das Zeichnen muss ja stets die Grundlage bilden bei Erlernung des Berufs. Es ist aber dabei wesentlich, dass der Unterricht in der Hand eines tüchtigen, theoretisch gebildeten Fachmannes liege. Bei unsern bernischen Handwerkerschulen würde der Unterricht im technischen Zeichnen auch weit erspriesslicher sein, wenn man in verschiedene Klassen abteilen könnte, etwa in folgender Weise:

a. eine Klasse für geometrisches und projektives Zeichnen für solche Schüler, welche diese Teile noch nicht durchgearbeitet haben.

Der Unterricht könnte einem Mittelschullehrer anvertraut werden.

b. Eine Klasse für Steinhauer, Maurer und Zimmerleute. Kursleiter: ein Architekt.

c. Eine Klasse für Bau- und Möbeltischler.

Kursleiter: ein theoretisch gebildeter Tischler.

d. Eine Klasse für Mechaniker, Schlosser, Wagner etc.

Lehrer: ein theoretisch gebildeter Mechaniker.

Den Unterricht in solcher Weise durchzuführen, erfordert allerdings viel Lehrer und viele Lokalien, überhaupt grosse finanzielle Opfer. Das sind eben die Steine des Anstosses in unseren Schulen, sonst hätte man längst obige oder ähnliche Gliederung eingeführt. Dass aber wirklich mehr geleistet wird bei vorgeschlagener Einrichtung, beweist die Handwerkerschule in Bern, die unter der kräftigen Leitung ihrer Direktion, ihres energischen Inspektors und tüchtiger Lehrer (Mechaniker und Architekt) durchschnittlich weit bedeutendere Leistungen der Schüler zeigt als die übrigen Handwerkerschulen und doch ist die Schule noch lange nicht so organisirt, wie ihre Leiter es wünschten.

Möchten Staat und Gemeinden einsehen, dass bei etwas grössern Opfern für gut organisirte Fortbildungsschulen obige Steine des Anstosses beseitigt und damit

überhaupt die Opfer für derartige Institute viel besser zu rechtfertigen wären als bisher. Nehmen wir den Nachbarstaat Württemberg zum Muster! —

Es kann und darf sich nicht darum handeln, in der allgemein bildenden Volksschule, Primar- und Sekundarschule mehr Zeit auf's Zeichnen zu verwenden als in den gegenwärtigen Unterrichtsplänen angegeben ist. Da ist nur dafür zu sorgen, dass die für das Fach angezeigte Zeit nutzbar verwendet wird. In der Sekundarschule ist das geometrische und projektive Zeichnen durchzunehmen nach dem Normalplan. Das eigentlich technische und gewerbliche Zeichnen ist aber entschieden — und wird es immer bleiben — Aufgabe der Fach-Fortbildungsschulen.

Also, wollen wir nicht hinter unsern Nachbarstaaten zurückbleiben, die gegenwärtig enorme Anstrengungen machen, so müssen wir praktisch organisirte und gut ausgerüstete Fortbildungsschulen in's Leben rufen.

Bern.

Der Referent: *Alb. Benteli.*

Zur Revision des bern. Schulgesetzes.

I. Schulzeit.

Mit welcher Zuversicht haben vor 10 — 15 Jahren wir Berner unsere neunjährige Schulzeit mit der sechsjährigen anderer Kantone verglichen! Und noch heute werden diejenigen, welche in der Statistik lesen:

Bern 9 Schuljahre

Zürich 6 „

gar nicht begreifen, dass man den Spruch: „Die Ersten werden die Letzten sein“, bei den Rekrutenprüfungen nämlich, ganz besonders auf Bern anwenden kann. Wir haben nun bereits 7 Jahre mit Rekrutenprüfungen hinter uns mit folgenden Ergebnissen:

	Rang							
	anno	1875	1876	1877	1878	1879	1880	
1. Basel	1	2	1	1	3	1	1	= 10
2. Genf	2	3	2	2	1	3	2	= 15
3. Zürich	4	5	4	3	4	2	4	= 26
4. Thurgau	3	1	3	5	8	4	3	= 27
5. Schaffhausen	6	6	6	4	2	5	5	= 34
6. Waadt	5	4	5	6	5	11	8	= 44
7. Solothurn	9	7	7	7	12	15	10	= 67
8. Zug	14	12	8	8	7	13	12	= 74
9. Neuenburg	7	10	13	14	11	12	9	= 76
10. Aargau	16	9	14	17	10	8	6	= 80
11. St. Gallen	8	11	9	16	18	9	15	= 86
12. Obwalden	21	16	11	9	6	10	14	= 87
13. Luzern	12	8	10	12	9	18	19	= 88
14. Graubünden	13	15	17	13	16	7	11	= 92
15. Baselland	10	13	16	10	14	15	16	= 95
16. Appenzell A. Rh.	11	14	12	20	22	14	17	= 110
17. Glarus	17	22	20	18	17	6	13	= 113
18. Tessin	18	20	19	11	19	20	7	= 114
19. Bern	15	21	18	15	15	17	18	= 119
20. Nidwalden	24	23	15	19	13	22	23	= 139
21. Schwyz	22	17	22	21	20	19	21	= 142
22. Freiburg	20	18	21	22	24	21	20	= 146
23. Uri	19	19	24	23	21	24	24	= 154
24. Wallis	23	25	25	24	23	23	22	= 165
25. Appenzell I. Rh.	25	24	23	25	25	25	25	= 172

Hiezu eine Beilage.